

7. APRIL 2017 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle hinsichtlich der Finanzierung der aus dem Noteinsatzplan für nukleare Risiken hervorgehenden Verwaltungs-, Funktions-, Studien- und Investitionskosten

(Belgisches Staatsblatt vom 29. Mai 2017)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

7. APRIL 2017 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle hinsichtlich der Finanzierung der aus dem Noteinsatzplan für nukleare Risiken hervorgehenden Verwaltungs-, Funktions-, Studien- und Investitionskosten

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 30*bis*/1 des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderale Nuklearkontrollbehörde, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, wird § 4 wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Zur vollständigen oder teilweisen Deckung der aus dem Noteinsatzplan für nukleare und radiologische Risiken für das belgische Staatsgebiet hervorgehenden Verwaltungs-, Funktions-, Studien- und Investitionskosten wird zugunsten des Staates eine jährliche Abgabe zu Lasten der Betreiber von Leistungsreaktoren festgelegt, deren Betrag für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgelegt wird:

Leistungsreaktor	
Doel 1	302.109,48 EUR
Doel 2	302.109,48 EUR
Doel 3	701.898,70 EUR
Doel 4	724.923,21 EUR
Tihange 1	671.199,35 EUR
Tihange 2	703.294,12 EUR
Tihange 3	729.667,65 EUR

Ab dem Haushaltsjahr 2018 wird der Betrag der Abgabe zu Lasten der Betreiber von Leistungsreaktoren jedes Jahr im Laufe des Monats Mai automatisch auf der Grundlage der Schwankungen des Gesundheitsindex gemäß folgender Formel revidiert:

Abgabe Jahr X = [Abgabe Haushaltsjahr 2017 x Gesundheitsindex Januar X]/Basisindex.

Der Basisindex ist der Gesundheitsindex, der im Monat Januar 2017 anwendbar war, und der neue Index ist der Gesundheitsindex, der im Monat Januar vor der Revision des Betrags der Abgabe anwendbar ist.

Die Abgabe ist ab dem Haushaltsjahr 2017 zu entrichten und wird einmal pro Jahr im Laufe des Monats Mai erhoben.

Diese Abgabe ist für Kernreaktoren für die Stromerzeugung, für die eine Abbaugenehmigung erteilt worden ist, nicht mehr zu entrichten.

Zugunsten des Staates wird eine jährliche Abgabe zu Lasten der Betreiber von Kernreaktoren für die Stromerzeugung, für die eine Abbaugenehmigung erteilt worden ist, festgelegt, und zwar bis zur Vollendung des Abbaus der betreffenden Reaktoren.

Der Betrag dieser Abgabe entspricht dem Betrag der in Absatz 1 vorgesehenen Abgabe für Leistungsreaktoren. Zudem ist dieselbe Indexierungsformel anwendbar.

Die in Absatz 6 vorgesehene Abgabe ist ab dem Jahr nach der Erteilung der Abbaugenehmigung zu entrichten.

Die Abgabe wird entsprechend der Situation während des vorhergehenden Jahres festgelegt.

Diese Abgaben zugunsten des Staates werden dem Fonds für Risiken von Nuklearunfällen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres zugeführt."

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 7. April 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS